

BGer 9C_641/2013 vom 23. Oktober 2013

Bundesgericht, 2013-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_641_2013

FR: TF 9C_641/2013 du 23 octobre 2013

IT: TF 9C_641/2013 del 23 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG) und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2

Nach Art. 52 AHVG hat ein Arbeitgeber, welcher der Versicherung durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen (Art. 52 Abs. 1 und 2 erster Satz AHVG).

Das kantonale Gericht beurteilte die Schadenersatzpflicht des Beschwerdeführers für die im Zeitraum Juni 2010 bis September 2011 unbezahlt gebliebenen Beiträge (einschliesslich Jahresrechnung 2009) im von der Ausgleichskasse geltend gemachten Umfang von Fr. 75'880.15.

E. 2.1

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer als verantwortliches Organ im Sinne von Art. 52 Abs. 2 AHVG anzusehen ist (vgl. BGE 123 V 12 E. 5b S. 15; 129 V 11), sowie, dass der Ausgleichskasse als Folge der Missachtung von Vorschriften betreffend die Pflicht zur Abrechnung und Bezahlung der paritätischen Beiträge (Art. 14 Abs. 1 AHVG und Art. 34 ff. AHVV) durch die konkursite Firma ein Schaden entstanden ist. Das kantonale Gericht legte unwidersprochen dar, dass die Höhe des Schadens in der Verfügung vom 23. Juli 2012 ausreichend substantiiert wird. Zu Recht nicht strittig ist auch, dass die Haftungsvoraussetzung der Widerrechtlichkeit (mangels Rechtfertigungsgründen; vgl. 108 V 199 E. 1 S. 201) erfüllt ist.

E. 2.2.1

Der Beschwerdeführer macht letztinstanzlich wie schon vor kantonalem Gericht geltend, die Verwendung vorhandener knapper Geldmittel zur Auszahlung von Löhnen dürfe ihm nicht als grobfahrlässige Verletzung von Vorschriften des AHVG ausgelegt werden. Das

kantonale Gericht führte dazu aus, die vom Beschwerdeführer angeführten Gründe - fehlende finanzielle Möglichkeiten infolge einer ungünstigen pauschalen Offertberechnung, Auftragsausfälle nach Pfändung von Baufahrzeugen - entlasteten diesen nicht vom Vorwurf der Grobfahrlässigkeit. Der Beschwerdeführer hätte gerade im Bewusstsein der schlechten finanziellen Lage in erster Linie für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen sorgen müssen, anstatt durch weitere Lohnauszahlungen ein weiteres Ansteigen von Beitragsausständen zu verursachen. Dabei stützte sich die Vorinstanz auf die Rechtsprechung, wonach das verantwortliche Organ nur soviel massgebenden Lohn (Art. 5 Abs. 2 AHVG) zur Auszahlung bringen darf, als die darauf unmittelbar entstehenden Beitragsforderungen gedeckt sind (Urteil H 325/94 vom 22. Juni 1995 E. 5 = SVR 1995 AHV Nr. 70 S. 213). Gegenteiliges Verhalten ist den verantwortlichen Organen grundsätzlich als qualifiziertes Verschulden zuzurechnen (BGE 121 V 243 E. 4b S. 244), was die volle Schadenersatzpflicht nach sich zieht (Urteil 9C_152/2009 vom 18. November 2009 E. 5.2 = SVR 2010 AHV Nr. 4 S. 11), sofern ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der schuldhaften Verletzung von Vorschriften und dem Schadenseintritt besteht und die Ausgleichskasse kein Mitverschulden trifft (BGE 122 V 185 ; Urteil H 267/02 vom 21. Januar 2004 E. 6.2).

E. 2.2.2

Das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs ist nicht strittig. Hingegen bringt der Beschwerdeführer vor, die Ausgleichskasse trage ein Mitverschulden am entstandenen Schaden. Obwohl die Firma U._____ GmbH während längerer Zeit nur schleppend Sozialversicherungsbeiträge einbezahlt habe, habe die Verwaltung sehr lange zugewartet, bis eine Schadenssumme von Fr. 75'880.15 entstanden sei. Indessen hätte sie den Umfang des Schadens bereits anfangs des Jahres 2010 weitestgehend erkennen müssen.

Die Herabsetzung der Schadenersatzpflicht setzt voraus, dass die Ausgleichskasse elementare Vorschriften des Beitragsbezugs verletzt (BGE 122 V 185 S. 189), was etwa bei unbegründetem Verzicht auf Betreuungshandlungen und ordnungswidriger Gewährung eines Zahlungsaufschubs (Urteile H 142/03 vom 19. August 2003 E. 5.5 und H 290/95 vom 18. Dezember 1996 E. 3) oder bei längerdauerndem Unterlassen von Inkassoschritten (Urteile H 90/00 vom 20. Juni 2001 E. 5 und H 37/00 vom 21. November 2000 E. 6) zutrifft. Hier indes hat die Ausgleichskasse die geschuldeten Beiträge über den gesamten interessierenden Zeitraum hinweg kontinuierlich in Rechnung gestellt und mit betriebsrechtlichen Mitteln eingefordert. Abgesehen davon verhält sich der Beschwerdeführer widersprüchlich, wenn er einerseits geltend macht, er habe die Lohnzahlungen vorrangig behandeln dürfen, und andererseits der Ausgleichskasse vorwirft, sie habe das Inkasso der Sozialversicherungsbeiträge nicht nachdrücklich genug verfolgt. Ein Mitverschulden der Beschwerdegegnerin fällt nicht in Betracht.

E. 2.3

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die Schadenersatzpflicht des Beschwerdeführers im verfügten Umfang zu Recht bejaht.

E. 3

Der Beschwerdeführer wird dem Ausgang des Verfahrens entsprechend kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die angebehrte unentgeltliche Rechtspflege kann nicht gewährt werden (Art. 64 Abs. 1 und 109 Abs. 2 lit. a BGG) : Die Vorbringen des Beschwerdeführers zum verbliebenen strittigen Punkt (eigenes Verschulden bzw. Mitverschulden der

Ausgleichskasse; vgl. oben E. 2.2) vermochten die auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts gestützten vorinstanzlichen Schlussfolgerungen nicht ernsthaft in Frage zu stellen, so dass die Beschwerdeführung aussichtslos war.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.